

11.07.96

Unterrichtungdurch die Bundesregierung

Bericht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu der Entschließung des Bundesrates zum Verbot des Haltens von Straußenvögeln

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 9. Juli 1996 nachstehenden Bericht übersandt:

*)

In seiner Entschließung vom 24.11.1995 hat der Bundesrat den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebeten, auf der Basis des § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes eine Verordnung zum Halten von Straußenvögeln zu erlassen.

Das BML hat mittlerweile den Entwurf einer Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren bestimmter wildlebender Arten erarbeitet. Dieser Entwurf wird nunmehr mit den Ländern und den betroffenen Verbänden beraten.

Der Entwurf sieht keine materiellen, d.h. die Haltung von Tieren als solche betreffenden Regelungen vor, sondern stellt im Interesse eines effektiveren Vollzugs des materiellen Rechts das Halten von Tieren bestimmter wildlebender Arten unter Genehmigungsvorbehalt.

Das vorgesehene Genehmigungsverfahren entspricht systematisch gesehen dem Erlaubnisverfahren des § 11 des Tierschutzgesetzes. Diesem Genehmigungsverfahren sollen vom Konzept der Verordnung her über die Straußenvögel hinaus auch Tiere bestimmter anderer wildlebender Arten unterfallen, soweit nämlich das Halten dieser Tiere besondere Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Halters oder die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen stellt.

*) Drucksache 573/95 (Beschluß)